



Allgemeiner  
Schützenverein  
Kierspe 1924 e.V.  
(ASV Kierspe 1924 e.V.)

# VEREINS-JUGENDORDNUNG

der

## Vereinsjugend des ASV Kierspe 1924 e.V.

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Die Vereinsjugend trägt den Namen "Jugendabteilung des ASV Kierspe 1924 e.V.". Mitglied der Jugendabteilung ist jedes Vereinsmitglied bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet hat. (Schüler, Jugend und Junioren)

### **§ 2 Aufgaben der Jugendabteilung**

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst.

Die Jugendabteilung verfügt über die ihr vom Verein zugewiesenen Mittel. Dazu gehören die Zuschüsse, die dem Verein speziell für die Jugendarbeit zugewiesen werden.

Besondere Aufgabe der Jugendabteilung ist die Pflege und Förderung der Jugendarbeit, die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Heranführung neuer Mitglieder an den Schießsport.

### **§ 3 Organe**

Organe der Jugendabteilung sind die Vereinsjugendversammlung und der Vereinsjugendausschuss.

#### **§ 4 Vereinsjugendversammlung**

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Die Vereinsjugendversammlung sollte vor der Jahreshauptversammlung des ASV Kierspe 1924 e.V. stattfinden, um Anträge zu beschließen, die auf der Jahreshauptversammlung vorgetragen werden.

Die Vereinsjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Jugendabteilung anwesend sind.

Jedes Mitglied der Jugendabteilung und der Vorstand des Vereins können den Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung stellen.

Die Ladungsfrist für eine Vereinsjugendversammlung beträgt 2 Wochen.

#### **§ 5 Aufgaben der Vereinsjugendversammlung**

Die Jugendversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeiten der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung stellt einen Haushaltsplan auf und wählt einen Jugendausschuss.

Ferner stimmt die Jugendversammlung über Anträge ab, die während der Jahreshauptversammlung des ASV Kierspe 1924 e.V. gestellt werden sollen.

Die Jugendversammlung entlastet den Jugendausschuss.

#### **§ 6 Vereinsjugendausschuss**

Der Vereinsjugendausschuss leitet die Geschäfte der Jugendabteilung und vertritt deren Angelegenheiten gegenüber dem Verein und anderen Jugendabteilungen.

Mitglieder des Vereinsausschusses sind:

- a) Jugendleiter
- b) Jugendsprecher
- c) Schriftführer
- d) Finanzwart
- e) deren Vertreter
- f) 2 Beisitzer.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Vertreter und ein Beisitzer werden in dem Jahr gewählt, in dem die anderen Mitglieder des Jugendausschusses nicht gewählt werden.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses, ausgenommen Jugendsprecher und Beisitzer, sind nicht an das Höchstalter gebunden.

**§ 7 Aufgaben des Vereinsjugendausschusses**

Der Ausschuss führt die Beschlüsse der Jugendversammlung aus.

Er ist der Jugendversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich.

Der Finanzwart legt auf der Vereinsjugendversammlung einen Kassenbericht vor.

**§ 8 Jugendleiter**

Der Jugendleiter ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes. Seine Wahl und die seines Vertreters bedürfen der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

Der Jugendleiter sollte mindestens 18 Jahre alt sein.

**§ 9 Jugendsprecher**

Der Jugendsprecher ist das Bindeglied zwischen Vereinsvorstand und Vereinsjugend.

Er vertritt die Belange der Vereinsjugend gegenüber dem Verein.

**§ 10 Wahlen**

Um in eines der o.g. Ämter gewählt zu werden, bedarf es der Mehrheit der Mitglieder der Jugendversammlung.

Für Beschlüsse ist ebenfalls die einfache Mehrheit erforderlich. Soll diese Jugendordnung geändert werden, bedarf es 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Jugendversammlung und der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

**§ 11 Beschlüsse**

Beschlüsse der Jugendabteilung dürfen sich nur im Rahmen der vom Verein gebotenen Möglichkeiten bewegen.